



# Heiztechnik Kunststofftechnik

Wasserführende Kamine,  
Kaminöfen, Kachelöfen,  
Pelletkaminöfen,  
Heizungsherde,

Öl- & Gas-Etagenheizkessel,  
Warmwasserspeicher,  
Pufferspeicher / Solarspeicher,  
Festbrennstoffkessel

Granulatrockner &  
Granulatförderer  
für die Kunststoff-  
industrie

## Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen GERCO Heiztechnik Kunststofftechnik Scheffer Energy Systems GmbH

### I. Geltung nachstehender AGB

Nur sie gelten für Verkauf und Lieferung. Andere Bedingungen gelten nur, sofern sie Gegenstand einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung geworden sind. Gelangen nachstehende Bedingungen dem Besteller zusammen mit einer Auftragsbestätigung erstmals zur Kenntnis, so werden sie nach Ablauf von 8 Tagen seit Absenddatum (Poststempel) ohne seinen ausdrücklichen und schriftlichen Widerspruch in den Vertrag einbezogen, falls er nicht ausdrücklich und schriftlich widerspricht. Widerspricht der Besteller, so ist der Hersteller hinsichtlich der Lieferfrist und der Preisstellung nur nach Maßgabe derjenigen Bedingungen gebunden, über welche die Vertragsparteien dann eine Einigung erzielen.

### II. Vertragsabschluss

- Der Auftrag des Bestellers gilt erst mit dem Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Herstellers als angenommen; vorausgegangene Angebote des Herstellers sind freibleibend. Die Auftragsbestätigung ist für den Inhalt und Umfang des Auftrags maßgebend. Vor oder zusammen mit der Auftragsbestätigung gemachte Angaben über technische Daten, wie Maße, Gewichte und Leistungszahlen, sowie dem Besteller überlassene Unterlagen, wie Abbildungen und Zeichnungen, sind nur verbindlich, soweit das ausdrücklich schriftlich bestätigt ist.
- Der Hersteller behält sich die Vornahme von Konstruktionsänderungen und Verbesserungen vor, soweit diese nicht wesentliche, dem Hersteller bekannte Interessen des Bestellers hinsichtlich der bei der Bestellung beabsichtigten Verwendung beeinträchtigen.
- Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Hersteller. Telefonische Auskünfte erlangen keine Verbindlichkeit. Fernmündlich erteilte Aufträge werden nur nach schriftlicher Bestätigung des Bestellers verbindlich.
- Geschäftsabschlüsse, sonstige Vereinbarungen und Abreden mit Vertretern stellen Vertragsanträge dar, die zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung und einer Annahmeerklärung bedürfen.

### III. Preis und Zahlung

- Sämtliche Preise gelten in EURO (€) ab Werk ausschließlich Verpackung, die zum Selbstkostenpreis berechnet wird. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Bei Anzahlung tritt nach Maßgabe des Umsatzsteuergesetzes die Umsatzsteuer in der gesetzlich bestimmten Höhe hinzu. Die Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ändern sich die Kostenfaktoren, z. B. die maßgebenden Tarife oder die Material- und Rohstoffpreise, bis zum vereinbarten Liefertermin, ist der Hersteller berechtigt, den Preis bis zu dem Betrag der tatsächlich entstandenen Mehrkosten zu erhöhen.
- Unsere Rechnungen sind zahlbar in EURO (€), bar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsausstellungsdatum netto. Bei Bezahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsausstellungsdatum gewähren wir 2 % Skonto. Bei Überschreitung des Zahlungssterms werden für die Zeit vom Fälligkeitstages bis zum Tage der Zahlungsanweisung Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen LZB-Satz sowie die entstandenen Kosten berechnet.
- Wechsel werden grundsätzlich nicht angenommen. Im begründeten Ausnahmefall erfolgt die Annahme nicht an Erfüllungstat, sondern ausschließlich, erfüllungshalber; die Annahme erfolgt dann jedoch nur gegen Erstattung der Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen, die dem Hersteller sofort bar zu zahlen sind.
- Im übrigen ist mit der Annahme von Wechseln keine Stundung der Rechnungsbeträge verbunden; vielmehr ist der Hersteller in solchen Fällen jederzeit berechtigt, gegen Rückgabe des Wechsels Barzahlung zu verlangen.
- Im Falle vereinbarter Teilzahlungen ist der Hersteller bei Zahlungseinstellung und Wechselprotest berechtigt, ohne Rücksicht auf die vereinbarte Fälligkeit die sofortige Zahlung des gesamten Lieferpreises zu verlangen, und zwar für sämtliche bereits erfolgten Lieferungen ebenfalls ohne Rücksicht auf die vereinbarte Fälligkeit. In den genannten Fällen können Bestellungen nur gegen Vorkasse ausgeführt werden. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Forderung einschließlich Verzugszinsen verwendet. Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug aus einer älteren Rechnung, werden auch die noch nicht fälligen Rechnungsbeträge sofort zahlbar.
- Die Lieferverpflichtung des Herstellers setzt die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers voraus. Sollten dem Hersteller nach Abschluss des Vertrages unsichere Zahlungs- und Kreditverhältnisse des Bestellers bekannt werden, so ist er berechtigt, vor Lieferung Vorauszahlung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß der Besteller Ansprüche auf Schadenersatz geltend machen kann. In diesem Falle wird der Liefer- bzw. Kaufpreis für die bereits gelieferte Ware sofort fällig. Nach nicht abgenommene Ware kann der Hersteller zurückrufen. Eingekaufte Rabatte fallen fort:
  - a) bei Gewährung eines Moratoriums,
  - b) bei gerichtlichen Beitreibungen
  - c) bei Vergleich und Konkurs.

### IV. Lieferzeit

- Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor der Besteller etwaige Vorleistungspflichten erfüllt sowie alle technischen und sonstigen Voraussetzungen zur Durchführung des Lieferauftrages geschaffen hat. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskampfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei vom Hersteller nicht zu vertretenden Umständen wie Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, ferner bei Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe und Vormaterialien, wenn diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder die Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind.
- Die Lieferzeit verlängert sich ferner angemessen, wenn der Besteller seine Vertragspflichten aus vorangegangenen Lieferverträgen nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- Selbständige Teillieferungen zu erbringen, ist dem Hersteller nur dann verwehrt, wenn dies zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart ist.
- Entsteht dem Besteller nach vorheriger schriftlicher Mahnung durch Lieferverzug, der auf Vorsatz oder grobes Verschulden des Herstellers oder seiner leitenden Angestellten zurückzuführen ist, ein Schaden, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Entschädigung zu fordern. Dasselbe gilt im Falle der Unmöglichkeit. Die Entschädigung beträgt für jede volle Woche des Verzuges 1/2 v. H. vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig und nicht vertragsmäßig benutzt werden kann. Die Entschädigung wird auch im Fall der Unmöglichkeit im Höchstfall beschränkt auf den Ersatz desjenigen Schadens, den der Hersteller zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter Berücksichtigung derjenigen Umstände, die ihm schriftlich vom Besteller mitgeteilt worden sind, als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen.

### V. Versand und Gefährübergang

Der Liefergegenstand wird handelsüblich versandt und verpackt. Eine Haftung für billigste Verfrachtung wird nicht übernommen. Der Versand erfolgt ab Werk auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

### VI. Eigentumsvorbehalt

- Der Hersteller behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag, bei laufender Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller seiner bestehenden Forderungen vor.
- Jede Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Besteller oder Dritte erfolgt für den Hersteller. An neu entstandenen Sachen steht dem Hersteller das Mitigentum entsprechend dem Höhe des Liefergegenstandes zu.
- Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer-, Wasser- und sonstige versicherbare Schäden zu versichern. Der Besteller tritt hiermit den Anspruch auf die Versicherungsleistungen im vorab in Höhe des Preises der Lieferung sicherheitshalber an den Hersteller ab. Er verpflichtet sich, dies dem Versicherer anzuzeigen und den Hersteller von der Anzeige zu unterrichten. Die Rückabtretung gilt als stillschweigend vorgenommen, sobald der Besteller den Preis der Lieferung bezahlt hat. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen, Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstige Gefährdung des Eigentums des Herstellers durch Dritte hat ihm der Besteller unter Übersendung von Abschriften der betreffenden Unterlagen (z. B. des Pfändungsprotokolls) umgehend schriftlich mitzuteilen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Herstellers hinzuweisen. Die Kosten des Herstellers zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung des Liefergegenstandes gehen stets auf Lasten des Bestellers zu.
- Der Besteller wird nur unter der Voraussetzung ermächtigt, die Vorbehaltsware (Liefergegenstand) vor Zahlung des Lieferpreises zu veräußern oder in das Grundstück eines Dritten einzubauen, sofern kein Dritter mit dem Empfänger der Vorbehaltsware für den Fall, daß sie bereits verarbeitet oder in einer anderen Sache eingebaut ist, ein Abtretungsverbot vereinbart hat. Eine Ausnahme hiervon gilt nur unter der Voraussetzung, daß der Besteller unter Anrechnung bereits geleistete Zahlungen 75 % des Lieferpreises vor Weiterveräußerung bzw. Einbau bezahlt hat. Ist kein Abtretungsverbot vereinbart, so tritt der Besteller seine Forderungen aus dem Weiterverkauf bereits mit Abschluss des Liefervertrages mit dem Hersteller in Höhe des Lieferpreises zuzüglich 10 % Inkassozuschlag zur Sicherung an ihn ab.
- Hierbei ist es gleichgültig, ob er die Vorbehaltsware an einen oder mehrere Abnehmer zusammen mit anderen, dem Hersteller nicht gehörenden Waren, ohne oder nach Verarbeitung oder nach Einbau in eine andere Sache verkauft. Der Hersteller wird derartige Forderungen solange nicht einziehen, als der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller kann somit seine Forderungen trotz der Abtretung geltend machen. Nur auf besonderen Verlangen des Herstellers hat er ihm die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen und den Verkaufserlös für den Hersteller getrennt zu verwahren.
- Übersteigt der Wert der für den Hersteller bestehenden Sicherheiten seine Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Hersteller auf Verlangen insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

### VII. Rüge- und Untersuchungsspflicht

- Der Besteller hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Seine Untersuchungsspflicht erstreckt sich insbesondere auf alle mechanischen Teile des Liefergegenstandes, da hierbei erkennbare Mängel nicht als verborgene Mängel anerkannt werden können. Bei einer Beanstandung, die unverzüglich bei Eingang des Liefergegenstandes im Falle verborgener Mängel unverzüglich nach Entdeckung - in beiden Fällen jedoch spätestens innerhalb 8 Tagen nach Empfang bzw. Entdeckung durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, ist der Hersteller berechtigt, gegen Rückgabe des Liefergegenstandes mängelfreien Ersatz zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten. Macht der Hersteller von diesem Recht keinen Gebrauch, so ist der Besteller nur zur angemessenen Minderung des Kaufpreises berechtigt; Rücktritt vom Vertrag seitens des Bestellers, Ansprüche auf Ersatzlieferung sowie Schadenersatz sind ausgeschlossen. Dies gilt auch bei verborgenen Mängeln.
- Dem Besteller obliegt der Nachweis, daß der Mangel nicht beim Versand oder bei der späteren Lagerung eingetreten ist. Rücksendung der Beanstandeten Ware durch den Käufer darf nur nach vorheriger Zustimmung des Herstellers erfolgen. Lagerkosten werden nicht erstattet. Auch berechnete Beanstandungen lassen den Zahlungsanspruch des Herstellers unberührt.
- Nach Einbau oder sonst begonnener Verarbeitung des Liefergegenstandes durch den Besteller oder einen Dritten gilt die vom Hersteller geschuldete Leistung als bewirkt. Von diesem Zeitpunkt an hat der Hersteller nur nach den nachfolgenden Vorschriften über die Mängelhaftung einzustehen.

### VIII. Mängelhaftung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Hersteller wie folgt:

- Alle diejenigen Teile sind nach Wahl des Herstellers, die dieser nach billigem Ermessen treffen wird, unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, soweit sie sich innerhalb von 12 Monaten ab Versandtag infolge eines vor Gefährübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen und dem Hersteller unverzüglich, jedoch spätestens 8 Tage nach Feststellung - bei nicht verborgenen Mängeln bei Lieferung - schriftlich angezeigt werden. Auf Verlangen des Herstellers hat der Besteller den beanstandeten Liefergegenstand auf seine Kosten dem Hersteller zu übersenden und die Prüfung der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Im Falle der berechtigten Beanstandung trägt der Hersteller die Versendungskosten zum Besteller.
- Nur in Fällen nachgewiesener Gefährdung der Betriebssicherheit, wovon der Hersteller unverzüglich zu verständigen ist, hat der Besteller nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Herstellers das Recht, den Mangel selbst durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Hersteller angemessenen Ersatz der dadurch entstandenen Kosten zu verlangen.
- Für das Ersatzteil oder die Nachbesserung wird in gleicher Weise Gewähr geleistet, wie für den Liefergegenstand. Verletzt der Hersteller grob fahrlässig oder vorsätzlich diese Nachbesserungspflicht, so ist er dem Besteller schadenersatzpflichtig. Die Gewährleistungsfrist wird verlängert um den Zeitraum der zwischen der Mängelanzeige und dem letzten Tag der Nachbesserung liegt. Ersetzte Teile werden Eigentum des Herstellers.
- Für alle Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Herstellers auf die Abtretung derjenigen Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
- Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der 12-monatigen Gewährleistungsfrist i.S. §§ 477, 638 BGB.
- Der Hersteller haftet nicht für Schäden, die infolge unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage, Reparatur oder Wartung durch den Besteller oder Dritte oder infolge natürlicher Abnutzung entstanden sind.
- Die Haftung des Herstellers ist ferner ausgeschlossen für Lieferanteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, insbesondere beim Zusammentreffen mit aggressiven Medien, wie saizsäurehaltiger Luft, Seesulf, ferner mit solchen Medien, denen das angebotene Teil nicht gewachsen ist, z. B. bei Temperatur-, Witterungs-, chemischen, elektro-chemischen und elektrochemischen Einflüssen, solchen Einflüssen elektrischer Art oder infolge anderer Natureinflüsse. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Hersteller die Verwendung des Liefergegenstandes nach vorheriger und ausreichender Information des Bestellers über Ort, Art und Weise der beabsichtigten Verwendung ausdrücklich und schriftlich zugesichert hat. Fehlt dem Liefergegenstand die vom Hersteller ausdrücklich und schriftlich zugesicherte Eigenschaft, so ist der Besteller ausschließlich anderer Schadenersatzansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nach Absprache mit dem Hersteller entstandenen unmittelbaren Kosten trägt dieser - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes und, soweit dies im Einzelfall billigerweise verlangt werden kann, die Kosten des Ein- und Ausbaues sowie der etwa erforderlichen Gestaltung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten Ziff. VIII Abs. 1 bleibt unberührt.
- Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit nicht dem Hersteller oder seinen leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. In einem solchen Falle sind die Ansprüche auf den Ersatz desjenigen Schadens beschränkt, den der Hersteller zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter Berücksichtigung derjenigen Umstände als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen, die ihm schriftlich vom Besteller mitgeteilt worden sind. Im übrigen wird der Schadenersatz begrenzt durch das Erfüllungsinteresse.
- Der Abnehmer hat zu prüfen, ob das angebotene Material zu dem von ihm vorausgesetzten Gebrauch geeignet ist; insoweit trägt er das Risiko.

### IX. Recht des Bestellers auf Rücktritt

- Der Besteller kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn dem Hersteller die gesamte Leistung vor Gefährübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt im Falle des nachträglichen Unvermögens des Herstellers.
- Befindet sich der Hersteller im Leistungsverzug i.S. von Ziff. III und hat ihm der Besteller eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung gewährt, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnen werde, so ist nach Ablauf dieser Nachfrist der Besteller allein zum Rücktritt berechtigt. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Besteller nur dann verlangen, wenn der Hersteller oder seine leitenden Angestellten die Unmöglichkeit, das Unvermögen oder den Leistungsverzug nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Der Schadenersatzanspruch in diesem Falle ist jedoch im Höchstfall beschränkt auf den Ersatz desjenigen Schadens, den der Hersteller zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter Berücksichtigung derjenigen Umstände, die ihm schriftlich vom Besteller mitgeteilt worden sind, als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen. Ein solcher Fall liegt namentlich vor, wenn dem Besteller von dritter Seite für den Fall der Nichterhaltung einer Frist eine Vertragsstrafe droht und der Besteller dies dem Hersteller vor Vertragsabschluss ausdrücklich und schriftlich angezeigt hat.
- Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Hersteller eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines von ihm zu vertretenden Mangels i.S. dieser Lieferungsbedingungen aufgrund gewöhnlicher Fahrlässigkeit fruchtlos verstreichen läßt. Dies gilt auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch den Hersteller. Im übrigen findet in Ziff. IX Abs.2 Anwendung.
- Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung.

### X. Recht des Herstellers auf Rücktritt

Stehen die Parteien in laufender Geschäftsverbindung und verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers nach Vertragsschluß wesentlich, so kann der Hersteller entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Sicherheit für die Gegenleistung ebenso für sämtliche bis dahin aufgelaufenen Schulden des Bestellers verlangen.

### XI. Ausschluss sonstiger Ansprüche

Sonstige Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund bleiben ausgeschlossen, soweit sie dem Besteller in diesen Lieferungsbedingungen nicht ausdrücklich eingeräumt sind.

### XII. Allgemeine Bestimmungen

- Erfüllungsorg für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz des Herstellers.
- Bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn es sich bei dem Besteller um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, die Klage bei demjenigen Gericht zu erheben, das für den Sitz des Herstellers zuständig ist. Der Hersteller ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- Diese Lieferungsbedingungen bleiben auch bei Aufhebung oder rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wirksam.

Scheffer Energy Systems GmbH  
Spielerstraße 70  
48231 Warendorf

Lieferung & Abholung:  
Betriebsstätte Sassenberg  
Füchterfer Straße 60  
48336 Sassenberg

Sitz der Gesellschaft:  
48231 Warendorf  
Registergericht: Münster, HRB 12501

Geschäftsführer:  
Thomas Scheffer  
USt-Ident-Nr.: DE 270007900

Bankverbindungen:  
Commerzbank Münster  
3 646 411 (BLZ 400 400 28)  
IBAN: DE98 4004 0028 0364 6411 00  
SWIFT-BIC: COBADEFF400  
Volksbank Ahlen-Sassenberg-Warendorf  
28 900 (BLZ 412 625 01)

Telefon: 0 25 81 / 7 84 27 - 0  
Telefax: 0 25 81 / 7 84 27 - 400  
www.gerco.de - info@gerco.de